

Beschluss des Stadtrates vom : 20.05.2021  
Genehmigung des Landratsamtes: genehmigungsfrei  
Ausfertigungsdatum: 21.05.2021  
Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt vom: 04.06.2021

## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Stadt Harburg (Schwaben) erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz folgende

### **S A T Z U N G**

#### **§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Stadt Harburg (Schwaben) erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer/seiner Feuerwehren, insbesondere für
  1. Einsätze,
  2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
  3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.
- (2) Stadt Harburg (Schwaben) erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer/seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
  1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
  3. Leistungen der SchlauchpflegeDie Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

#### **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Haftungsbeschränkung**

Die Stadt Harburg, ihre Bediensteten und die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Harburg sowie ihre Mitglieder haften für Schäden, die sie bei freiwillig übernommenen Hilfeleistungen verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

**§ 4**  
**Verzicht auf Aufwendungs- und Kostenersatz**

Auf Aufwendungsersatz wird verzichtet, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspricht. Dies ist insbesondere bei der Abrechnung von Falschalarmen der Fall, wenn der Betreiber der betroffenen Brandmeldeanlage seinerseits auf Kostenersatz für Einsätze und Lehrgänge von Beschäftigten verzichtet.

**§ 5**  
**Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 04.06.2021 in Kraft.

Harburg, den 21.05.2021

gez.

Christoph Schmidt  
1.Bürgermeister

## Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1, 2 und 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von	Betrag
einen Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	1200 km	2,85 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	1500 km	2,63 €
ein Vorausrüstwagen VRW	15 Jahren	500 km	6,97 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	500 km	7,65 €
ein Tragkraftspritzenanhänger TSA (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	100 km	6,13 €
ein Mittleres Löschfahrzeug MLF	25 Jahren	700 km	9,25 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/16)	25 Jahren	700 km	10,87 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	25 Jahren	300 km	18,13 €
einen Gerätewagen Dekontamination Personal (DEKON-P)	25 Jahren	600 km	0,94 €
einen Verkehrssicherungsanhänger	25 Jahren	100 km	5,19 €
ein Rettungsboot mit Anhänger (RTB-2)	25 Jahren	10 Stunden	16,50 €

### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Ausrückekosten pro Stunde	bei durchschnittlichen jährlichen Ausrückestunden von	Betrag
einen Mannschaftstransportwagen MTW	20 Stunden	130,23 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	100 Stunden	26,87 €
ein Vorausrüstwagen VRW	80 Stunden	41,63 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	40 Stunden	103,25 €
ein Tragkraftspritzenanhänger TSA (mit TS PFPN 10-1000)	20 Stunden	127,40 €
ein Mittleres Löschfahrzeug MLF	40 Stunden	243,35 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/16)	80 Stunden	182,28 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	20 Stunden	321,22 €
einen Gerätewagen Dekontamination Personal (DEKON-P)	20 Stunden	91,50 €
einen Verkehrssicherungsanhänger	10 Stunden	41,34 €
ein Rettungsboot mit Anhänger (RTB-2)	5 Stunden	64,00 €

### 3. Arbeitsstundenkosten für sonstige Geräte/Leistungen

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben

Arbeitsstundenkosten pro Stunde	Betrag
Mehrzwecksauger	16,85 €
Tauchpumpe	14,00 €
Kellerentwässerungspumpe	11,25 €
Greifzug	14,74 €
Motorkettensäge	14,26 €
Fasspumpe für Gefahrgut	21,31 €
Mehrgasmessgerät	17,41 €
Schlauchpflege für A-B oder C Schläuche	5,50 €
Tragkraftspritze TS-8 / TS-10	30,55 €

### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom **Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken** anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):

28,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

#### 4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)

### 5. Sonstiges

Das bei einer kostenpflichtigen Leistung im Sinne der Satzung verbrauchte Material (z.B. Löschpulver, Schaummittel, Ölbindemittel usw.) wird zu den Selbstkosten berechnet. Dazu werden noch die weiteren anfallenden Kosten erhoben wie z.B. für die Abfuhr und Beseitigung von verbrauchten Ölbindemitteln.

Für alle Leistungen, die in dieser Anlage nicht enthalten sind, wird ein Betrag erhoben, der nach den in der Anlage vergleichbaren Leistungen angemessen ist.

## **Bekanntmachungsvermerk**

Die vorstehende Satzung wurde am 04.06.2021 im Amtsblatt Nr. 22 der Stadt Harburg (Schwaben) veröffentlicht.

Harburg (Schwaben), den 21.05.2021  
STADT HARBURG (SCHWABEN)

gez.

Christoph Schmidt  
1. Bürgermeister